

Registerharmonisierungsverordnung (RHV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 10 Absatz 2, 14 Absätze 1 und 2, 15 Absatz 2,
19, 20 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006¹ (RHG),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Ausgestaltung der Registerführung, des Datenaustauschs zwischen den amtlichen Personenregistern (Register) und der Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik (BFS).

² Sie regelt die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex).

³ Sie enthält Bestimmungen über die AHV-Versichertennummer im Rahmen der Registerharmonisierung.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Kollektivhaushalte:*
 1. Alters- und Pflegeheime,
 2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche,
 3. Internate,
 4. Institutionen für Behinderte,
 5. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich,
 6. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs.
- b. *Sedex:* zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform, die der Bund den zuständigen Amtsstellen für die sichere Datenübermittlung zur Verfügung stellt (**secure data exchange**);
- c. *XML-Schemen:* Definition von Art und Struktur der Daten in der Datenbeschreibungssprache XML (Extensible Markup Language), um die Datenübermittlung zwischen verschiedenen Softwareprogrammen zu ermöglichen;

SR

¹ SR 431.02

- d. *Token*: einmaliges, nicht kopierbares und fälschungssicheres Merkmal zur Identifikation eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin in einem elektronischen Netzwerk (z.B. im Internet).

2. Abschnitt: Registerführung

Art. 3 Änderungen

¹ Soll ein Register nach Artikel 2 RHG grundlegend geändert oder aufgehoben werden, so muss das BFS vorgängig informiert werden.

² Eine grundlegende Änderung liegt vor, wenn die Zwecke der Bundesstatistik betroffen sind, insbesondere wenn die geforderten Identifikatoren oder Merkmale, der Aktualisierungsrhythmus oder die Quellen geändert werden.

Art. 4 Datenschutz

Die für die Register nach Artikel 2 RHG zuständigen Stellen sind für die Einhaltung des Datenschutzes im Rahmen der Registerführung selber verantwortlich. Insbesondere treffen sie alle notwendigen rechtlichen, technischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Sicherheitsanforderungen gewährleistet sind.

3. Abschnitt: Datenübermittlung

Art. 5 Grundsatz

¹ Der Datenaustausch zwischen den Registern nach Artikel 2 RHG und die Datenlieferung an das BFS erfolgen über Sedex oder mittels elektronischen Datenträgers.

² Der Bund stellt Sedex den Registerbetreibern unentgeltlich zur Verfügung. Er trägt die Kosten für dessen Aufbau, Betrieb und Unterhalt.

³ Das BFS ist die beim Bund verantwortliche Stelle für Sedex. Es kann den Betrieb Dritten übertragen.

Art. 6 Datenaustausch zwischen den Einwohnerregistern

¹ Der Datenaustausch zwischen den Einwohnerregistern bei Weg- und Zuzug erfolgt verschlüsselt, gemäss dem Merkmalskatalog und den XML-Schemen sowie unter Einhaltung der Standards des Vereins eCH.

² Das BFS koordiniert die Vorbereitungsarbeiten zur Durchführung des Datenaustauschs in Absprache mit den Kantonen und dem Verein eCH.

Art. 7 Datenlieferung der eidgenössischen Register an das BFS

¹ Die Daten aus den Registern nach Artikel 2 Absatz 1 RHG werden dem BFS unentgeltlich gemäss den XML-Schemen geliefert.

² Das BFS kann die Qualität der gelieferten Daten kontrollieren. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Datenlieferung kann es eine erneute Lieferung auf den gleichen Stichtag verlangen; es bestimmt die erneut zu liefernden Daten und den Liefertermin.

³ Inhalt und Periodizität der Datenlieferungen richten sich nach der Verordnung vom 30. Juni 1993² über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes.

Art. 8 Datenlieferung der Einwohnerregister an das BFS

¹ Die für die Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen liefern dem BFS die Daten nach Artikel 6 RHG vier Mal pro Jahr.

² Stichtag für die Datenlieferungen sind der 31. März, der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember. Die Daten müssen spätestens am 21. des Folgemonats beim BFS eintreffen. Erster Stichtag ist der 31. März 2010.

³ Zu liefern ist dem BFS jeweils der vollständige Datensatz. Er muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- a. die am Stichtag in der Gemeinde angemeldeten Personen, unabhängig vom Meldeverhältnis gemäss Merkmalskatalog;
- b. die vom 1. Januar des Berichtsjahres bis zum Stichtag verstorbenen Personen;
- c. die vom 1. Januar des Berichtsjahres bis zum Stichtag weggezogenen Personen.

⁴ Eine Datenlieferung mittels elektronischen Datenträgers muss mindestens drei Monate vor dem Stichtag dem BFS angekündigt werden.

Art. 9 Meldepflichten

¹ Die Kantone erlassen die notwendigen Vorschriften, damit die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten der für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstelle per Ende Jahr alle Bewohnerinnen und Bewohner melden, die sich seit mindestens drei Monaten in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten. Die Meldung muss spätestens am 15. Januar des Folgejahres bei der Amtsstelle eintreffen.

Art. 10 Validierung der Daten für die Statistik

¹ Damit die Anforderungen an die Qualität der von den Einwohnerregistern gelieferten Daten erfüllt werden, betreibt das BFS einen Validierungsservice.

² Der Validierungsservice kontrolliert:

- a. die Vollständigkeit der Datenlieferung;
- b. das Vorhandensein des Registerinhalts nach Artikel 6 RHG;

² SR 431.012.1

- c. Die korrekte Anwendung der Identifikatoren und Merkmale, Merkmalsausprägungen, Nomenklaturen und Kodierschlüssel gemäss dem Merkmalskatalog und den XML-Schemen;
- d. die Korrektheit des eidgenössischen Gebäudeidentifikators (EGID) und die Plausibilität des eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID) gemäss Abgleich mit dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR);
- e. die Plausibilität der Informationen über eine einzelne Person gemäss den Plausibilisierungsregeln.

³ Er protokolliert in einer Datei die Anzahl und Art der Fehler, ohne Rückschlüsse auf Personendaten zuzulassen.

⁴ Das BFS legt die Plausibilisierungsregeln in einer Richtlinie fest und veröffentlicht sie im Internet.

⁵ Es meldet festgestellte Mängel der für die Datenlieferung zuständigen Amtsstelle. Diese stellt sicher, dass die Mängel behoben werden.

⁶ Bei unvollständiger oder fehlerhafter Datenlieferung kann das BFS eine erneute Lieferung auf den gleichen Stichtag verlangen; es bestimmt die erneut zu liefernden Daten und den Liefertermin.

4. Abschnitt: Verwendung von Sedex

Art. 11 Anschluss der Einwohnerregister

Die für die Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen sind für deren Anschluss an Sedex verantwortlich. Gemeinden eines Kantons, die über eine kantonale Informationsplattform indirekt an Sedex angeschlossen sind, können sich direkt an Sedex anschliessen.

Art. 12 Anschlussadapter

¹ Die Datenübermittlung über Sedex erfolgt ausschliesslich über einen Sedex-Anschlussadapter.

² Der Bund entwickelt den Anschlussadapter und stellt ihn den Registerbetreibern unentgeltlich zur Verfügung.

³ Die für die kantonalen und kommunalen Register zuständigen Amtsstellen tragen die Kosten für die Installation und den Unterhalt des Anschlussadapters sowie für die Anpassung ihrer Registersoftware und -hardware selber.

Art. 13 Zertifizierung

¹ Die Registersoftware muss für die Verwendung von Sedex zertifiziert werden.

² Die Zertifizierung erfolgt mittels Selbstdeklaration des Lizenzgebers bei der Zertifizierungsstelle. Mit der Selbstdeklaration bestätigt der Lizenzgeber, dass seine

Registersoftware gemäss den Vorschriften des Bundes über den Sedex-Anschlussadapter mit Sedex kommunizieren kann.

³ Zertifizierungsstelle ist das BFS. Es führt eine Liste der durch Selbstdeklaration zugelassenen Registersoftware.

Art. 14 Datenübermittlung

¹ Die Datenübermittlung über Sedex erfolgt verschlüsselt und in einem elektronischen Umschlag.

² Jede Übermittlung wird protokolliert. Die übermittelten Daten können einzig von der berechtigten empfangenden Stelle gelesen werden.

³ Jede erfolgreiche Übermittlung wird von Sedex an den Absender quittiert.

⁴ Wird der Umschlag nicht innert eines Monats von den berechtigten Stellen in Empfang genommen, so wird er samt Inhalt gelöscht.

⁵ Die Datenübermittlung über Sedex erfolgt ausschliesslich gemäss den XML-Schemen.

Art. 15 Nutzung zu weiteren behördlichen Zwecken

¹ Werden Daten zu weiteren behördlichen Zwecken über Sedex übermittelt, so erfolgt die Datenübermittlung ausschliesslich gemäss den XML-Schemen.

² Die Gebührenerhebung durch das BFS richtet sich nach der Verordnung vom 25. Juni 2003³ über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes.

Art. 16 Datenschutz

Wird Sedex von weiteren Benutzerinnen und Benutzern verwendet, so müssen diese dieselben Massnahmen des Datenschutzes ergreifen wie die für die Register nach Artikel 2 RHG zuständigen Amtsstellen.

Art. 17 Digitale Identität

¹ Die für die Register nach Artikel 2 RHG zuständigen Amtsstellen erhalten eine digitale Identität.

² Das BFS führt ein Verzeichnis der Amtsstellen und ihrer digitalen Identität.

³ Das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation erteilt für jede dieser Amtsstellen ein Zertifikat. Dieses umfasst:

- a. den Schlüssel für die Entschlüsselung;
- b. den Token für die Authentifizierung;
- c. die elektronische Signatur.

³ SR 431.09

⁴ Alle weiteren Benutzerinnen und Benutzer von Sedex müssen sich bei einer Anbieterin von Zertifizierungsdiensten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003⁴ über die elektronische Signatur zertifizieren lassen.

⁵ Die Anbieterin von Zertifizierungsdiensten kann Gebühren erheben.

5. Abschnitt: AHV-Versichertennummer

Art. 18 Meldung an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV

Die zuständige Stelle nach Artikel 9 RHG meldet der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer nach Artikel 134^{ter} der Verordnung vom 31. Oktober 1947⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für alle Einwohnerregister des Kantons als Sammelmeldung.

Art. 19 Erstmalige und umfassende Aufdatierung der Einwohnerregister

¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 9 RHG stellt sicher, dass alle für die Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen des Kantons die Bekanntgabe der Versichertennummer nach Artikel 134^{quater} der Verordnung vom 31. Oktober 1947⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung bei der ZAS verlangen und der ZAS die hierfür nötigen Daten (Artikel 133^{bis} Absatz 4 AHVV) liefern.

² Das BFS koordiniert die Bekanntgabe in Absprache mit der ZAS und zuständigen Stellen nach Artikel 9 RHG.

³ Das BFS legt fest, ab welchem Zeitpunkt und auf welchen Stichtag die kantonalen und kommunalen Datenlieferungen an die ZAS zur Bekanntgabe der Versichertennummer erfolgen können.

⁴ Die ZAS liefert den für die Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen die Versichertennummer zusammen mit den von den Amtsstellen für die Zuweisung gelieferten Angaben zurück.

⁵ Sie liefert, soweit vorhanden, zusätzlich die amtlichen Angaben zu einer Person aus den Registern Infostar⁷ und ZEMIS⁸.

Art. 20 Bekanntgabe der Versichertennummer innerhalb eines Kantons

¹ Die für die Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen können die Versichertennummer denjenigen Stellen und Institutionen bekannt geben, die aufgrund eidgenössischer oder kantonaler Gesetzgebung berechtigt sind, die Versichertennummer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

² In diesem Fall richtet sich die Erhebung von Gebühren nach kantonalem Recht.

⁴ Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR **943.03**.

⁵ SR 831.101

⁶ Änderung vom ...

⁷ Informatisiertes Standesregister Infostar, SR **211.112.2**.

⁸ Zentrales Migrationsinformationssystem ZEMIS für den Ausländerbereich, SR **142.513**.

Art. 21 Erstmalige und umfassende Aufdatierung der eidgenössischen Register

¹ Die Bekanntgabe der Versichertennummer an die eidgenössischen Register richtet sich nach Artikel 134^{quater} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947⁹. Für die Ersterfassung gilt Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung über die Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer ausserhalb der AHV vom.....¹⁰

² Das BFS koordiniert die Bekanntgabe der Versichertennummer. Es legt das Vorgehen und die Termine in Absprache mit der ZAS und der für die Führung der eidgenössischen Register zuständigen Stellen fest.

³ Das BFS legt fest, ab welchem Zeitpunkt und auf welchen Stichtag die Datenlieferungen an die ZAS zur Bekanntgabe der Versichertennummer erfolgen können.

⁴ Die Datenlieferungen erfolgen elektronisch via Sedex oder mittels elektronischem Datenträger gemäss den vom BFS freigegebenen XML-Schemen.

Art. 22 Nachführung der Versichertennummer

Die Personenregister nach Artikel 2 RHG führen die Versichertennummer laufend nach.

6. Abschnitt: Kantonale Amtsstelle

Art. 23

¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 9 RHG legt das Vorgehen und die Fristen für die Durchführung der Registerharmonisierung in den Gemeinden des Kantons in Absprache mit dem BFS fest.

² Sie kann für die Kontrolle von Durchführung und Qualität der Harmonisierung im Kanton vom BFS einen Auszug aus der Protokollierungsdatei des Validierungsservice anfordern.

³ Sie unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Nachführung und Qualitätssicherung des GWR und der gestützt auf Artikel 2 der Verordnung vom 31. Mai 2000¹¹ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister anerkannten Register.

⁹ Änderung vom ...

¹⁰

¹¹ SR 431.841

7. Abschnitt: Adressverzeichnis

Art. 24 Datenbank

¹ Das BFS betreibt das Adressverzeichnis nach Artikel 16 Absatz 3 RHG als Datenbank.

² Es aktualisiert die Datenbank vierteljährlich.

Art. 25 Verwendungszweck

Das BFS verwendet das Adressverzeichnis ausschliesslich für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung.

Art. 26 Statistische Nutzung durch Kantone und Gemeinden

¹ Die statistischen Ämter der Kantone und Gemeinden können vom BFS die Lieferung der Daten über ihr Hoheitsgebiet nach Artikel 17 Absatz 2 RHG verlangen. Das Begehren ist schriftlich zu stellen.

² Das BFS liefert die Daten höchstens vierteljährlich und frühestens einen Monat nach Erhalt der letzten Datenlieferung aus dem Kanton. Die Daten werden verschlüsselt geliefert.

³ Die Daten dürfen ausschliesslich als Stichprobenbasis für eigene statistische Erhebungen der Kantone und Gemeinden genutzt werden.

Art. 27 Bearbeitungsreglement

¹ Das BFS erlässt ein Bearbeitungsreglement über die Nutzung des Adressverzeichnisses.

² Das Adressverzeichnis darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Fristen

¹ Die Harmonisierung der Register gemäss Artikel 2 RHG und die Aufnahme der AHV-Versichertennummer in die Einwohnerregister und die eidgenössischen Register ist spätestens am 15. Januar 2010 abgeschlossen.

² Der EGID wird spätestens ab 15. Januar 2010, der EWID spätestens ab 31. Dezember 2012 in allen Einwohnerregistern geführt.

³ Der Bund stellt den Registerbetreibern Sedex und den Sedex-Anschlussadapter ab 15. Januar 2008 zur Verfügung.

⁴ Für die Datenübermittlung bei Weg- und Zuzug stellt der Bund den zuständigen Amtsstellen Sedex ab 15. Januar 2010 zur Verfügung.

⁵ Das BFS stellt den Validierungsservice ab 15. Januar 2008 zur Verfügung.

Art. 29 Vollzug

Das BFS vollzieht diese Verordnung.

Art. 30 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrats

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006¹²

Art. 4 Abs. 2 Bst. c

² Der allgemeine Teil mit den Stammdaten setzt sich aus Personendaten der folgenden Kategorien zusammen:

- c. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Versichertennummer).

Art. 9:

- k. den für die Einwohnerregister nach Artikel 2 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006¹⁴ zuständigen Amtsstellen im Rahmen der Nachführung der AHV-Versichertennummer.

Art. 10:

- j. den für die Einwohnerregister nach Artikel 2 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006¹⁵ zuständigen Amtsstellen im Rahmen der Nachführung der AHV-Versichertennummer.

Art. 13 Abs. 3

³ Die Datenlieferungen im Rahmen der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993¹⁶ und der Registerharmonisierungsverordnung vom.... erfolgen in elektronischer Form, vorzugsweise über Sedex gemäss den XML-Schemen des Bundesamts für Statistik.

¹² SR 142.513

¹³ SR 831.10

¹⁴ SR 431.02

¹⁵ SR 431.02

¹⁶ SR 431.012.1

Art. 24a Änderung Anhang

Art. 24a Änderung Anhang

Die Anhänge 1 und 2 werden gemäss Beilagen geändert.

Art. 25a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

¹ Die Änderung vom tritt gleichzeitig mit den Artikeln 6 Buchstabe a und 13 Absatz 1 sowie den Ziffern 1-3 des Anhangs des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006¹⁷ in Kraft.

² Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens in ZEMIS verzeichneten Personen wird die AHV-Versichertennummer erfasst, wenn:

- a. es sich um eine Person des Ausländerbereichs handelt, welche über eine gültige Aufenthaltsbewilligung von mehr als vier Monaten verfügt,
- b. es sich um eine Person des Asylbereichs handelt, deren Einreisegeschäft in der Schweiz noch nicht abgeschlossen ist.

³ Das Verfahren zur erstmaligen und umfassenden Aufdatierung des Registers richtet sich nach Artikel 134^{quater} Absatz 2 oder 4 der Verordnung vom 31. Oktober 1947¹⁸ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

¹⁷ SR 431.02

¹⁸ SR 831.101

Anhänge 1 und 2

Ziffer I/2. Datenkatalog ZEMIS

ZEMIS-Datenfelder	BFM*				BFM-Partner																			
					FREPO*	KIGA	GREPO*	KAPO	ZstB	Fedpol				BVGer I	ZAS	AV*	EDA*	BVGer II	BJ	KOM	BÜG	EFK	SOZ	KSt
	I	II	III	IV						I	II	III	IV											
2. Personennummer																								
Personen-ID ZEMIS (eDossier-Nr.)*	B	A	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Pers. Nr. Ausländerbereich*	B	A	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Pers. Nr. Asylbereich	B	A	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
AHV-Versichertennummer	B	A	B	A	A	A			A						A									A

Ziffer IV/2. Buchstabe a. Datenkatalog ZEMIS

ZEMIS-Datenfelder	BFM*				BFM-Partner																			
					FREPO*	KIGA	GREPO*	KAPO	ZstB	Fedpol				BVGer I	ZAS	AV*	EDA*	BVGer II	BJ	KOM	BÜG	EFK	SOZ	KSt
	I	II	III	IV						I	II	III	IV											
2. Ausländerbereich																								
a. Personalien																								
Ersterfassungsdatum	A	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A				
Personenstatus (Code)	A	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A				
Foto	A	A	A	B	B		A	A		A	A	A	A			A							A	
Unterschrift	A	A	A	B	B		A	A		A	A	A	A			A							A	

ZEMIS-Datenfelder	BFM*				BFM-Partner																			
					FREPO *	KIGA	GREPO *	KAPO	ZstB	Fedpol				BVGer I	ZAS	AV *	EDA *	BVGer II	BJ	KOM	BÜG	EFK	SOZ	KSt
	I	II	III	IV						I	II	III	IV											
ausländische Sozial- versicherungsnummer	B	A		A	B	B									A					A				
Herkunftsland	B	B	B	A	B	B								A	A			A			A			
Herkunftsort	B	B	B	A	B	B								A	A			A			A			
Aufenthaltsstatus im Entsendestaat	B	A		A	B	B														A				
Staatsangehörigkeit Ehegatte*	B	B	B	A	B	B	B							A	A	B	B	A			A			A
Staatsangehörigkeit eingetragene/r Partner/in*	B	B	B	A	B	B	B							A	A	B	B	A			A			A
Geburtsort*	B	B	B	B	B	B	B						A	A	A	B	B				A			A
In der Schweiz geboren*	B	B	B	A	B	B	A	A		A	A	A		A	A	A	A		A		A			A
Gestorben am	B	B	A	A	B	A	A	A		A	A	A	A	A	A			A	A		A	A		A
Ehegatte Schweizer/in*	B	B	B	A	B	B	A	A		A	A	A		A	A			A	A		A			A
Eingetragene/r Partner/in Schwei- zer/in*	B	B	B	A	B	B	A	A		A	A	A		A	A				A		A			A
Ausländerausweis der Eltern	B	B	B	A	B	B								A	A						A			
Elternteil Schweizer/in*	B	B	B	A	B	B	A	A		A	A	A		A	A				A		A			
Namen, Vornamen der Eltern	B	B	B	B	B	B	B	A		A	A	A	A	A	A	B	B	A			A		A	
Namen, Vornamen, Geburtsdatum der Kinder	B	A		A	B	B	A								A			A			A			
Familie oder Gruppe (Code)	B	B	B	A	B	A								A	A									
Familien- oder	B	B	B	A	B	A								A	A									

ZEMIS-Datenfelder	BFM*				BFM-Partner																			
					FREPO *	KIGA	GREPO *	KAPO	ZstB	Fedpol				BVGer I	ZAS	AV *	EDA *	BVGer II	BJ	KOM	BÜG	EFK	SOZ	KSt
	I	II	III	IV						I	II	III	IV											
Gruppennummer																								
Prozesskontrollnummer (PCN)*	B	A	A	A	A		A	A		A	A	A	A	A		B	A		A					

Ziffer IV/3. Buchstabe a. Datenkatalog ZEMIS

ZEMIS-Datenfelder	BFM*				BFM-Partner																			
					FREPO *	KIGA	GREPO *	KAPO	ZstB	Fedpol				BVGer I	ZAS	AV *	EDA *	BVGer II	BJ	KOM	BÜG	EFK	SOZ	KSt
	I	II	III	IV						I	II	III	IV											
3. Asylbereich																								
a. Personalien																								
Foto	A	A	A	B	B		A	A		A	A	A	A			A							A	
Unterschrift	A	A	A	B	B		A	A		A	A	A	A			A							A	
Religion	B	A	B	B	A		A	A		A	A	A	A	A				A	A				A	
Muttersprache	B	A	B	B	A					A	A	A	A	A				A	A				A	
Ethnische Gruppe	B	A	B	B	A		A	A		A	A	A	A	A				A	A				A	
Geburtsnationalität	B	A		B	A									A	A								A	
Geburtsort	B	A		B	A		A	A						A	A								A	
Herkunftscode	B	B		B	A	A	A	A		A	A	A	A					A					A	
Vornamen und Namen der Eltern	B	A	B	B	A		A	A		A	A	A	A	A	A	A		A	A		A		A	
Eigenmittel	B	A	B	B	A									A				A					A	
Garantieerklärung	B	A	B	B	A									A				A					A	
Adressen	B	A	B	A	B		A	A		A	A	A	A	A				A	A				A	
Identitätskategorien (NINA-Code)	B	A	B	A	A																			

Anhang 2
(Art. 13 Abs. 2)

Daten, die nach Artikel 13 an Behörden und Organisationen bekannt gegeben werden dürfen

Zeichenerklärung

Bekanntgabe der Daten:

Bk: erlaubt
Leer: nicht erlaubt

Organisationseinheiten:

SFH: Schweizerische Flüchtlingshilfe
SAK/
KAK: Schweizerische Ausgleichskasse (AHV/IV) und Kantonale Ausgleichskassen

	SFH	SAK/KAK
Personendaten Asyl		
Name(n)	Bk	Bk
Vorname(n)	Bk	Bk
Name(n) und Vorname(n) der Eltern	Bk	
Aliasname(n)	Bk	
Geburtsdatum	Bk	Bk
Geschlecht	Bk	Bk
Staatsangehörigkeit	Bk	Bk
Personennummer Asylbereich	Bk	Bk
Personen-ID ZEMIS	Bk	Bk
AHV-Versichertennummer		Bk
Adressen		Bk

Verfahren

Geschäftsart		Bk
Erledigungsart		Bk
Stand des Verfahrens		Bk
Zugewiesener Kanton	Bk	Bk
Datum Geschäftseröffnung	Bk	

2. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹⁹

Art. 8 Bst. b^{bis}

Folgende Daten werden im Personenstandsregister geführt:

b^{bis}. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Versichertennummer);

Art. 49 Abs. 1 und 3

¹ Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Versichertennummer), sämtliche Änderungen des Personenstandes und des Bürgerrechts sowie die Berichtigung von Daten einer Person der Gemeindeverwaltung ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes. Die Datenlieferung erfolgt in elektronischer Form, vorzugsweise via Sedex gemäss den XML-Schemen des Bundesamts für Statistik.

³ Die Datenlieferungen im Rahmen der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993²² und der Registerharmonisierungsverordnung vom.... erfolgen in elektronischer Form, vorzugsweise über Sedex gemäss den XML-Schemen des Bundesamts für Statistik.

Art. 99a Übergangsbestimmungen

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 8 Buchstabe b^{bis} bereits in InfoStar verzeichneten Personen wird die Versichertennummer nacherfasst. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 134^{quater} Absatz 2 oder 4 der Verordnung vom 31. Oktober²³ 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

3. Ordipro-Verordnung vom 7. Juni 2004²⁴

Art. 3 Bst. v

Im Ordipro werden durch das Protokoll und die Mission folgende Personendaten bearbeitet:

- ¹⁹ SR 211.112.2
- ²⁰ SR 831.10
- ²¹ SR 831.10
- ²² SR 431.012.1
- ²³ SR 831.101
- ²⁴ SR 235.21

- v. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Versichertennummer).

Art. 3a

Werden im Ordipro Personen neu aufgenommen, die Wohnsitz in der Schweiz haben und die noch über keine Versichertennummer verfügen, so müssen die zuständigen Stellen nach Artikel 4 die AHV-Versichertennummer bei der ZAS beziehen.

Art. 7 Bst. h und i

Folgenden Behörden und privaten Institutionen werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben regelmässig Daten bekannt gegeben:

- h. den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen.
- i. der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) zur Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer.

5. Abschnitt: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 17a Übergangsbestimmungen

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 3 Buchstabe v bereits in Ordipro verzeichneten Personen wird die Versichertennummer nacherfasst. Das Verfahren zur erstmaligen und umfassenden Aufdatierung des Registers richtet sich nach Artikel 134^{quater} Absatz 2 oder 4 der Verordnung vom 31. Oktober²⁶ 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

4. VERA-Verordnung vom 7. Juni 2004²⁷

Art. 3 Abs. 1 Bst. v

¹ Im VERA werden folgende Personendaten bearbeitet:

- v. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁸ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Versichertennummer).

Art. 3a

Werden im VERA Personen mit schweizerischer Staatsbürgerschaft neu aufgenommen, die noch über keine Versichertennummer verfügen, so müssen die zustän-

²⁵ SR 831.10

²⁶ SR 831.101

²⁷ SR 235.22

²⁸ SR 831.10

digen Registerführer diese Personen Infostar melden. Die Zuweisung der Versichertennummer richtet sich nach Artikel 133^{bis} der Verordnung vom 31. Oktober²⁹ 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

5. Abschnitt: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 14a Übergangsbestimmungen

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe v bereits in VERA verzeichneten Personen wird die Versichertennummer nacherfasst. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 134^{quater} Absatz 2 oder 4 der Verordnung vom 31. Oktober³⁰ 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

5. Verordnung vom 30. Juni 1993³¹ über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1 und 6 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992³²

und die Artikel 2 Absatz 1 und 15 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006³³,

verordnet:

6. Verordnung vom 25. Juni 2003³⁴ über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes

Art. 1

- g. Dienstleistungen für die Verwendung der Informations- und Kommunikationsplattform Sedex (Art. 4 Abs. 2 BStatG).

²⁹ SR 831.101

³⁰ SR 831.101

³¹ SR **431.012.1**

³² SR ...

³³ SR ...

³⁴ SR 431.09

7. Verordnung vom 31. Mai 2000³⁵ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister*Art. 7 Abs. 1 und 2*

¹ Die Nachführung des GWR erfolgt in der Regel laufend, mindestens jedoch vierteljährlich durch das Bundesamt oder durch eine nach Artikel 2 registerführende Stelle.

² Die Kantone und Gemeinden liefern dem Bundesamt die für die Nachführung und Qualitätssicherung des GWR notwendigen Angaben, soweit diese dem Bundesamt nicht aus einem gestützt auf Artikel 2 anerkannten Register oder aus anderen Quellen bekannt sind.

³⁵ SR 431.841